

Berlin, 24. Juni 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Referentenentwurf der Dritten Gesetzesänderung des Energiewirtschaftsgeset- zes, § 35e EnWG

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 17. Juni 2024 den Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Stellungnahme mit Frist bis zum 24. Juni 2024 übersandt.

Im Zusammenspiel zwischen Energiewirtschaft und Politik ist es gelungen, die Energieversorgung in den vergangenen Wintern auch ohne russische Gaslieferungen jederzeit sicherzustellen. Auch der europäische Energiebinnenmarkt hat hierzu einen entscheidenden Beitrag geleistet.

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 35e EnWG anzupassen, um die Erhebung der Gasspeicherumlage auf inländische RLM- und SLP- Entnahmestellen zu beschränken und damit Grenzübergangspunkte bzw. virtuelle Grenzkopplungspunkte von der Gasspeicherumlage auszunehmen. Die Gesetzesänderung soll zur nächsten Anpassung der Gasspeicherumlage zum 1. Januar 2025 greifen.

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Konsultation und nimmt zum o.g. Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Die alleinige Anpassung von § 35e EnWG zur Umlage der Kosten des Marktgebietsverantwortlichen ab 1. Januar 2025 und damit Herausnahme der Grenzübergangspunkte ist nachvollziehbar. Die Gasspeicher bzw. Speicheranschlusspunkte sind bereits umlagebefreit. Dies sollte ebenfalls direkt in der Gesetzesformulierung oder -begründung verankert werden.

In Hinblick auf den europäischen Binnenmarkt ist die Änderung von § 35e EnWG zu begrüßen. Gleichzeitig ist jedoch zu beachten, dass sich die Herausnahme von o.g. Punkten aus der Berechnungsbasis preiserhöhend auf die Gasletztverbraucher auswirken wird.

Positiv hervorzuheben ist, dass mit der Gesetzesänderung nun eine Anpassung an die – nach Inkrafttreten des § 35a ff. EnWG („Gasspeichergesetz“) eingeführten – europäischen Regelungen vorgenommen und für den verbleibenden Erhebungszeitraum bis Ende März 2027 Rechtssicherheit geschaffen wird.

Die Klarstellung im Gesetz ist ein wichtiger Beitrag zu verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen. Nach der Verlängerung des Gesetzes im Januar sind mit der erneuten Gesetzesänderung nun wieder Auswirkungen auf bestehende Portfolios und Verträge verbunden. Vor diesem Hintergrund sei nochmal auf die Bedeutung stabiler Regelungen bis zum Auslaufen des § 35a ff. EnWG hingewiesen. Das Gesetzgebungsverfahren sollte zügig abgeschlossen werden, um zeitnah Rechtsklarheit zu schaffen, da der Marktgebietsverantwortliche mindestens sechs Wochen vor der (neuen) Umlageperiode die Höhe der Gasspeicherumlage veröffentlichen muss.